

T e n o r

I. Der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 4. November 2013 (Az.: Au 7 S 13.30395) wird geändert.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Oktober 2013 wird abgelehnt.

II. Der Antragsgegner hat die Kosten des (Änderungs-) Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Die Antragstellerin begehrt die Abänderung des Beschlusses, mit dem die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragsgegners gegen seine geplante Abschiebung nach Italien angeordnet wurde.

1. Der Antragsgegner ist eigenen Angaben zu Folge somalischer Staatsangehöriger vom Clan Ajuran. Er reiste nach seinen eigenen Angaben am 18. Juni 2010 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 30. Juni 2010 bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) einen Asylantrag.

Die Fingerabdrücke des Antragsgegners konnten auch nach zahlreichen erkennungsdienstlichen Behandlungen im EURODAC-System nicht abgeglichen werden.

Im Weiteren legte er am 21. Mai 2013 einen bis 2. September 2012 gültigen italienischen Reiseausweis für Ausländer und eine italienische Aufenthaltserlaubnis vor (Bl. 113 ff. der Bundesamtsakte). Diese Aufenthaltserlaubnis wurde dem Antragsgegner erstmals am 2. September 2009 aufgrund eines gewährten subsidiären Schutzes erteilt.

Nach Ansicht der Antragstellerin besteht die Zuständigkeit der Bundesrepublik Deutschland für das Verfahren.

2. Mit Bescheid vom 16. Oktober 2013 lehnte die Antragstellerin den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens ab (Ziffer 1. des Bescheidtenors). Es wurde die Abschiebung nach Italien angedroht. Nach Somalia dürfe der Antragsgegner nicht abgeschoben werden (Ziffer 2. des Bescheidtenors).

In der Begründung der Abschiebungsandrohung wurde insbesondere auf die Regelungen der § 71a Abs. 4, §§ 34 und 36 AsylVfG verwiesen und ausgeführt, dass aufgrund des bereits vorhandenen europarechtlichen

Schutzes von der Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG abgesehen werden könne.

3. Hiergegen erhob der Antragsgegner zur Niederschrift vor dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg am 25. Oktober 2013 Klage und beantragte, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16. Oktober 2013, zugestellt am 23. Oktober 2013, Gz. ..., aufzuheben und die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und von der Abschiebung nach Italien oder einen Staat abzusehen (Az. Au 7 K13.30394). Weiter stellte er einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO und beantragte, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen (Az. Au 7 S 13.30395).

4. Auf diesen Antrag hin ordnete das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg mit Beschluss vom 4. November 2013 (Az. Au 7 S 13.30395) die aufschiebende Wirkung der Klage an.

5. Am 18. Dezember 2013 beantragte das Bundesamt,

den Eilbeschluss des Verwaltungsgerichts Augsburg, Az. Au 7 S 13.30395, vom 4. November 2013 gemäß § 80 Abs. 7 VwGO aufzuheben und den Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage vom 25. Oktober 2013 anzuordnen, abzulehnen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass sich hinsichtlich § 60 Abs. 2 AufenthG seit dem 1. Dezember 2013 die Rechtslage geändert habe.

Der Antragsgegner habe keinen Anspruch auf mehrfache Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Eine Prüfung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 AufenthG in Bezug auf das Herkunftsland könne entfallen, da dies dem Antragsteller keinen Vorteil brächte. Eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland wäre aufgrund der Möglichkeit der Aufenthaltsnahme in Italien nicht zu erteilen.

6. Die nunmehrige Bevollmächtigte des Antragsgegners beantragte mit Schriftsatz vom 30. Dezember 2013, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Änderung der Rechtslage seit dem 1. Dezember 2013 sei nicht auf den Antragsgegner anzuwenden, da sie aus verfassungsrechtlichen Gründen die Fälle nicht erfasse, in denen vor Inkrafttreten der Rechtslage bereits ein Bescheid ergangen sei. Bei Verpflichtungsklagen sei zwar auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung bzw. der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Dies gelte jedoch nicht uneingeschränkt. Der rückwirkende Erlass belastender Gesetze sei verfassungsrechtlich durch das Rechtsstaatsprinzip eingeschränkt. Danach sei die Anknüpfung an einen Zeitpunkt in der Vergangenheit geboten, wenn ein verfassungsrechtlich schutzwürdiges Vertrauen besteht. Dies sei der Fall, wenn noch unter der Gültigkeit der alten Rechtslage eine „Vertrauensinvestition“ stattgefunden habe, die bereits zur Erlangung einer entsprechenden Rechtsposition

oder anderen Dispositionen geführt habe. Zwar seien gesetzliche Regelungen, die eine sog. unechte Rückwirkung beinhalten, zwar nicht grundsätzlich unzulässig; sie verlangten aber, dass die unechte Rückwirkung mit den grundrechtlichen und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes vereinbar sei. Der Antragsgegner habe seinen Asylantrag bereits am 30. Juni 2010 gestellt. Zu diesem Zeitpunkt habe der Antragsgegner mit der Gesetzesänderung zum 1. Dezember 2013 nicht rechnen müssen. Die Antragstellung des Antragsgegners sei damals weder unzulässig noch unbegründet gewesen und Deutschland sei für die Behandlung des Antrags nach der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 auch zuständig gewesen, da trotz des vorgelegten italienischen Reiseausweises kein Überstellungsverfahren eingeleitet worden sei. Somit sei der Antrag des Antragsgegners nach der damals geltenden Gesetzesfassung zu beurteilen. Die Rechtsfrage betreffend die Anwendung der neuen Vorschriften auf Sachverhalte, in denen der Asylantrag vor der Gesetzesänderung gestellt und per Bescheid bereits abgelehnt worden war, sei offen und sei daher im Hauptsacheverfahren zu klären. Insoweit sei zu berücksichtigen, dass durch die sofortige Vollziehung vollendete Tatsachen geschaffen würden. Im Übrigen bleibe es im Hinblick auf die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG sowohl im Hinblick auf Somalia als auch im Hinblick auf Italien bei einem Anspruch des Antragsgegners auf Entscheidung des Bundesamts. Eine Abschiebung des Antragsgegners nach Italien werde nicht möglich sein, da nach aktueller Rechtslage keine Übernahmeverpflichtung Italiens bestehe. Dem Kläger sei es auch nicht zumutbar, nach Italien zurückzukehren.

7. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird vollumfänglich auf die Gerichts- und Behördenakten, auch in den Verfahren mit den Aktenzeichen Au 7 K 13.30394 bzw. Au 7 S 13.30395, Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet.

Nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO kann jeder Beteiligte die Änderung oder Aufhebung des Beschlusses wegen veränderter oder im ursprünglichen Verfahren ohne Verschulden nicht geltend gemachter Umstände beantragen. Das Verfahren nach § 80 Abs. 7 VwGO ist dabei kein Rechtsmittelverfahren, sondern vielmehr ein gegenüber dem ersten Eilverfahren selbstständiges Verfahren. Voraussetzung für einen Anspruch auf Änderung des zunächst ergangenen Beschlusses ist nach § 80 Abs. 7 Satz 2 VwGO, dass sich nach der ersten gerichtlichen Entscheidung die maßgebliche Sach- und Rechtslage geändert hat.

Dies ist hier der Fall.

Vorliegend hat sich durch die zum 1. Dezember 2013 in Kraft getretenen Änderungen des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (i.d.F.d. Bek. v. 25.2.2008, BGBl. I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz v. 6.9.2013, BGBl. I S. 3556 – AufenthG) und des Asylverfahrensgesetzes (i.d.F.d. Bek. v. 2.9.2008, BGBl. I S. 1798, zuletzt geändert durch Gesetz v. 28.8.2013, BGBl. I S. 3474 – AsylVfG) die Rechtslage geändert.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG stellt das Gericht auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung ab; ergeht die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung, ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem die Entscheidung gefällt wird. Maßgeblich für die Beurteilung des Begehrens im – noch nicht entschiedenen - Hauptsacheverfahren (Au 7 K 13.30394), nämlich für die Beurteilung des Verpflichtungsantrags, unter Aufhebung des Bescheids vom 16. Oktober 2013 die Bundesrepublik Deutschland zu verpflichten, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen und von einer Abschiebung nach Italien oder einen anderen Staat abzusehen, sind daher die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes in der oben genannten, seit 1. Dezember 2013 geltenden Fassung. Dementsprechend ist auch für das Begehren auf vorläufigen Rechtsschutz – hier in der Form des Änderungsantrags der Antragstellerin nach § 80 Abs. 7 VwGO – auf die Rechtslage im Zeitpunkt dieser Entscheidung abzustellen (§ 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz AsylVfG).

Die Ausführungen der Antragstellerseite, dass der Asylantrag des Antragsgegners vom 30. Juni 2010 (hier: Zweitantrag nach § 71a Abs. 1 AsylVfG) bzw. der hierzu ergangene Bundesamtsbescheid vom 16. Oktober 2013 nach der bisherigen Rechtslage zu beurteilen seien, also die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz 2013 erfolgten Änderungen zum 1. Dezember 2013, hier insbesondere die neue Vorschrift des § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, nicht anwendbar seien, gehen angesichts der Vorschrift des § 77 Abs. 1 AsylVfG ins Leere.

Die o.g. Änderung der Rechtslage zum 1. Dezember 2013 ist auch entscheidungserheblich, da nunmehr keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Bescheides des Bundesamts vom 16. Oktober 2013, insbesondere keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung, bestehen. Somit ist der Beschluss vom 4. November 2013 (Au 7 S 13.30395) zu ändern und der Antrag, die aufschiebende Wirkung der Klage bzw. die Aussetzung der Abschiebungsandrohung anzuordnen, abzulehnen.

Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 AsylVfG zum Erlass der Abschiebungsandrohung nach Italien sind erfüllt.

1. Die Entscheidung des Bundesamtes, gemäß § 71a Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kein weiteres Asylverfahren durchzuführen begegnet bei summarischer Prüfung nach wie vor keinen Bedenken. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen im Bescheid vom 16. Oktober 2013 (S. 2/3, Ziffer 1.) verwiesen.

2. Nach der zum Zeitpunkt des Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 4. November 2013 geltenden Rechtslage war das Bundesamt dazu verpflichtet, gemäß § 71a Abs. 4 AsylVfG i.V.m. §§ 34 bis 36 AsylVfG a.F. über das Vorliegen von europarechtlichem subsidiären Schutz nach § 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 bzw. über das Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten gemäß § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 AufenthG a.F. in Bezug auf Somalia als Herkunftsland des Asylbewerbers zu entscheiden. Der Beschluss, dessen Aufhebung begehrt wird, stützte sich auf diese Rechtsgrundlage.

a) Nach der seit 1. Dezember 2013 geltenden Rechtslage (s.o.) hat der Antragsgegner gegen das Bundesamt keinen Anspruch (mehr) auf die Feststellung, dass ihm im Hinblick auf sein Heimatland Somalia subsidiärer Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG zusteht, da der Antragsgegner bereits in einem anderen Mitgliedstaat (hier: Italien) diesen Schutzstatus zuerkannt bekommen hat.

Dies ergibt sich aus § 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG, der im Falle der subsidiären Schutzberechtigung (§ 4 Abs. 1 AsylVfG) nunmehr § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG für entsprechend anwendbar erklärt. Nach dieser Vorschrift stellt das Bundesamt fest, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen, allerdings „außer in den Fällen des Satzes 2“, d.h. außer in den Fällen, in denen Ausländer „außerhalb des Bundesgebietes als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind“ (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG). Das Bundesamt ist in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG damit nicht verpflichtet, noch tätig zu werden; denn es bedarf nicht (mehr) der besonderen Sachkunde des Bundesamtes dazu, ob politische Verfolgung vorliegt, weil dieses in den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 2 AufenthG bereits feststeht (vgl. OVG Bremen, B.v. 2.12.2010 – 2 A 297/ 10.A - juris). Dies gilt seit 1. Dezember 2013 nunmehr auch für Anträge auf subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG. Das Bundesamt muss eine positive Feststellung hierzu (§ 60 Abs. 2 Satz 1 AufenthG i.V.m. § 4 Abs. 1 AsylVfG) dann nicht mehr treffen, wenn der Ausländer - wie hier – bereits von einem anderen Mitgliedsstaat als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt ist (vgl. § 60 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Sätze 3 und 2 AufenthG). Der Antragsgegner hat damit keinen Feststellungsanspruch gegenüber der Antragstellerin. Somit ist die Regelung des § 31 Abs. 4 AsylVfG entsprechend anwendbar und keine Feststellung zu weiteren Abschiebungsverboten möglich.

Die dem Antragsgegners bereits vom italienischen Staat eingeräumte formale Rechtsstellung als subsidiär Schutzberechtigter wurde vom Bundesamt im Rahmen der Abschiebungsandrohung beachtet, da eine Abschiebung des Antragsgegners in sein Herkunftsland Somalia im angefochtenen Bescheid ausdrücklich ausgenommen wurde.

Die nunmehr in deutsches Recht umgesetzte europarechtliche Vorgabe, dass es sich bei dem Antrag auf subsidiären Schutz um einen Asylantrag handelt (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG), bedingt damit auch – entsprechend dem „Dublin-System“ – dass grundsätzlich nur Anspruch auf ein Asylverfahren bzw. auf eine Feststellung zum subsidiären Schutzstatus innerhalb der EU besteht (§ 60 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) und auch im Hinblick auf subsidiär Schutzberechtigte Weiterwanderungen und Mehrfachanträge vermieden werden sollen.

b) Eine Feststellung eines nationalen Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Herkunftsstaates Somalia ist sowohl nach § 31 Abs. 4 AsylVfG als auch nach dem Begehren des Antragsgegners nicht nötig.

Unter den gegebenen Umständen hat der Antragsgegner kein schutzwürdiges Interesse daran, seinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Somalia gerichtlich durchzusetzen. Die begehrte Feststellung brächte ihm nämlich keinerlei Vorteile (vgl. BVerwG,

U.v. 2.8.2007 – 10 C 13/07 – BVerwGE 129, 155, 162). Nach den ausdrücklichen Ausführungen des Bundesamtes im Ablehnungsbescheid, sogar in dessen Tenor, hat der Antragsgegner eine Abschiebung nach Somalia nicht zu befürchten. Auch hinsichtlich seines aufenthaltsrechtlichen Status würde eine (positive) Feststellung seine Rechtsstellung nicht verbessern. Zwar würde er damit die (Regel-)Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erfüllen. Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis jedoch ausgeschlossen, wenn dem Ausländer die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist. Dem Antragsteller ist eine Ausreise nach Italien, wo er einen subsidiären Schutzstatus zuerkannt bekommen hat und damit berechtigt ist, sich dort aufzuhalten, möglich und zumutbar.

Vor diesem Hintergrund ist auch davon auszugehen, dass Italien zur Aufnahme des Antragsgegners verpflichtet ist und ihm eine Einreise ermöglichen muss. Aus Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABI. EU L 304 S. 12, nachfolgend Richtlinie 2004/83/EG) sowie Art. 24, 25 der Richtlinie 2011/95/EU geht hervor, dass die Mitgliedstaaten Personen, denen der subsidiäre bzw. internationale Schutzstatus zuerkannt worden ist, einen Aufenthaltstitel ausstellen und verlängern. Ohne ein damit korrespondierendes Recht auf Wiedereinreise wäre es dem Antragsteller verwehrt, seinen Anspruch auf den Aufenthaltstitel aufgrund des gewährten Schutzes durchzusetzen.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die deutschen Behörden im Rahmen des Vollzugs der Abschiebung, die in der Regel auf dem Luftweg erfolgt, mit den italienischen Behörden die Frage der Wiedereinreise bzw. der Verlängerung der (abgelaufenen) italienischen Aufenthaltserlaubnis des Antragsgegners abklären werden.

c) Ebenso bestehen für den volljährigen Antragsgegner hinsichtlich des Zielstaats der Abschiebungsandrohung, Italien, zur Überzeugung des Gerichts keine Abschiebungsverbote nach § 4 AsylVfG, § 60 Abs. 5, 7 AufenthG. Insoweit wird zur Vermeidung von Wiederholungen gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid verwiesen (S. 4/5, Ziffer 3.). Italien ist als Mitgliedsstaat der europäischen Union sicherer Drittstaat im Sinne des Art. 16a Abs. 2 GG. Es ist nicht ersichtlich, dass in Italien abweichend von der verfassungsrechtlichen Vermutung nicht mehr dem in Art. 16a Abs. 2 GG normierten Standard des Flüchtlings- oder Menschenrechtsschutzes genügt würde (vgl. VG Ansbach, B.v. 26.11.2013 – AN 1 S 13.31045 – juris).

3. Dem Antrag des Bundesamtes war daher mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylVfG statt zu geben, der Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 4. November 2013 (Az. Au 7 S 13.3039) war entsprechend zu ändern und der ursprüngliche Antrag des Antragsgegners war abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).